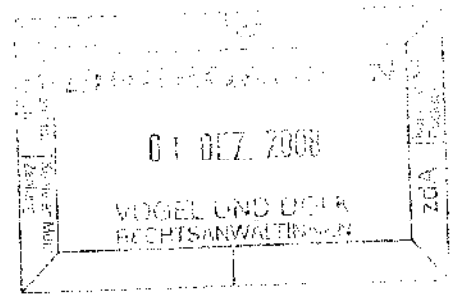


Abschrift

12 K 3140/08.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des minderjährigen Kindes [REDACTED] vertreten durch die Mutter [REDACTED]
beide wohnhaft: [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Vogel und Dolk,
Lothringer Straße 60, 46045 Oberhausen,
Gz.: 273/08K11V,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5248998-122,

Beklagte,

w e g e n

Asylrecht

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 14. November 2008
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ammermann
als Einzelrichter gemäß § 76 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Mai 2007 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt der Kläger zu 5/6 und die Beklagte zu 1/6.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist am 1. [] 2003 in [] in den Niederlanden geboren; seine Eltern stammen aus Bosnien/Herzegowina. Nach Angaben seiner Mutter ist der Kläger mit dieser im Februar 2005 aus den Niederlanden nach Bosnien gezogen und im April 2007 nach Deutschland eingereist.

Am 11. April 2007 beantragten die Mutter des Klägers, der Kläger sowie dessen Bruder ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Für den Kläger war ein Attest der Fachärztin für Allgemeinmedizin Dr. [] vom 24. April 2007 beigelegt, wonach der Kläger beim Kinderarzt in Behandlung sei und sich am 9. Mai 2007 im sozialpädiatrischen Zentrum [] vorstelle. Der Kläger sei stark aggressiv, psychisch auffällig und Bettnässer.

Mit Bescheid vom 18. Mai 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und

stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zudem forderte es die Asylantragsteller zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihnen für den Fall der Nichtbefolgung die zwangsweise Abschiebung nach Bosnien/Herzegowina bzw. in einen anderen Staat an, in den die Kläger einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Die Mutter des Klägers, der Kläger und dessen Bruder haben daraufhin am 5. Juni 2007 Klage erhoben –12 K 1151/07.A-. Mit Bescheiden vom 16. Juli 2008/12. August 2008 hob das Bundesamt für die Mutter des Klägers den Bescheid vom 18. Mai 2007 auf, soweit darin die Feststellung getroffen worden war, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und hob ebenfalls die mit Bescheid vom 18. Mai 2007 erlassene Abschiebungsandrohung auf. Mit weiterem Bescheid vom 12. August 2008 ergänzte das Bundesamt den Bescheid vom 16. Juli 2008 dahingehend, dass für die Mutter ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bosnien und Herzegowina vorliege und im übrigen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 nicht vorlägen. Im Anschluss hieran nahm die Mutter des Klägers die Klage insoweit zurück, als nicht die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beantragt worden war und erklärte im Übrigen den Rechtsstreit für erledigt. Zugleich wurde die Klage für den Bruder des Klägers zurückgenommen. Mit Beschluss vom 23. September 2008 hat die Kammer das Verfahren des Klägers abgetrennt und das Verfahren der Mutter und des Bruders mit Beschluss vom gleichen Tag eingestellt.

Zur Begründung der Klage wird geltend gemacht: Nach der Rückkehr mit seiner Mutter nach Bosnien habe der Kläger mit ansehen müssen, wie seine Mutter Opfer schwerer körperlicher Gewalt geworden sei. Aufgrund dieser Erlebnisse in der Kinderzeit liege in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Am 9. Mai 2007 sei der Kläger ambulant im sozialpädiatrischen Zentrum [REDACTED] vorgestellt worden, wo eine stationäre Aufnahme des Klägers empfohlen worden sei. Vom 26. Juni 2007 bis 6. Juli 2007 sei der Kläger in der Fachklinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie in [REDACTED] untersucht worden.

Dort seien folgende Diagnosen gestellt worden: Globale Entwicklungsverzögerung, Entwicklungsstörung in der Grobmotorik sowie in der Fein- und Graphomotorik, expressive und rezep tive Sprachstörung, psychische Krankheiten/posttraumatische Belastungsstörung beider Eltern. Anlässlich einer Untersuchung am 9. September 2007 im Institut für Jugendhilfe [REDACTED] sei bei dem Kläger diagnostiziert worden: Entwicklungsstörung im Bereich der Sprache und Motorik, unklarer kognitiver Leistungsstand, Verhaltensauffälligkeiten mit vermehrter Aggression sowie Verhaltensauffälligkeiten aus dem autistischen Formenkreis bei V.a. posttraumatische Belastungsstörung, besondere psychosoziale Belastung. Ausweislich einer psychologischen Stellungnahme des psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge Düsseldorf (im Folgenden: Zentrum) vom 14. Mai 2008 leide der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung und an einer durch die traumatischen Erfahrungen ausgelösten nicht näher bezeichneten Entwicklungsstörung. In dieser Stellungnahme sei ausgeführt: Für den Fall einer Rückkehr nach Bosnien könnten einzelne Hinweisreize, die der Kläger mit den traumatischen Erinnerungen abgespeichert habe, traumaassoziierte Gefühle intensiver Angst und Hilflosigkeit auslösen und so zu einer enormen Destabilisierung führen. In diesem Fall könnten auftretende psychologische Veränderungen und Destabilisierungsprozesse im Gehirn irreversible Schädigungen verursachen. Wenn es dem Kläger dann nicht gelinge, diese unkontrollierbaren Stressreaktionen irgendwie aufzuhalten, könnten die Destabilisierungsprozesse lebensbedrohliche Ausmaße annehmen.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 28. Oktober 2008 des psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge vom 14. Mai 2008 ist im Wesentlichen ausgeführt: Die Verhaltensbeobachtung des Klägers während der therapeutischen Begleitung über einen längeren Zeitraum habe die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung bestätigt. Es habe sich kontinuierlich eine Bandbreite von Symptomen gezeigt, die zwar für sich gesehen unspezifisch, in ihrer Kombination jedoch spezifisch und typisch für eine frühkindliche Traumatisierung seien. Da traumatische Erfahrungen im Kindesalter die normale Entwicklung unterbrächen, stellten auch die diagnostizierten starken Entwicklungsstörungen in diesem Einzelfall eine Folge der traumatischen Erfahrungen dar. Im Falle einer Rückkehr könnten beim Kläger

Reaktualisierungsprozesse mit extremen Angst- und Hilflosigkeitsgefühlen ausgelöst werden. Diese Reaktualisierungsprozesse, die beim Kläger im Heimatland ausgelöst würden, führten zu einer akuten Stressreaktion, die in einem so jungen Lebensalter weitreichende Folgen auf die Hirnentwicklung hätten. Auftretende psychophysiologische Veränderungen und Destabilisierungsprozesse könnten im Gehirn irreversible Schädigungen bis hin zur Degeneration von Nervenzellen verursachen. Zusammenfassend sei zu sagen, dass beim Kläger im Falle einer erzwungenen Rückkehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer konkreten, lebensbedrohlichen Verschlechterung des Zustandes gerechnet werden müsse.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger die auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtete Klage zurückgenommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Mai 2007 zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend: In der psychologischen Stellungnahme vom 14. Mai 2008 sei für den Kläger nicht schlüssig die Diagnose einer PTBS dargelegt worden. Wie in der Stellungnahme ausgeführt worden sei, sei das „A-Kriterium“ bei frühkindlichen Traumatisierungen äußerst schwierig zu bestimmen. Hinzu komme, dass der Kläger nach der Stellungnahme im Alter von 9 Monaten zusammen mit seiner Mutter nach Bosnien zurückgekehrt sei und dort die traumatisierenden Ereignisse erlebt haben solle. Auch eine wesentliche Gesundheitsverschlechterung für den Fall einer Rückkehr sei nicht dargelegt worden. Die aufgezeigten Gesundheitsgefahren drohten dem Kläger schwerpunktmäßig, wenn „ein vertrautes familiäres Umfeld bzw.

Sicherheit und Schutz durch die Eltern“ fehlten. Diese Voraussetzungen dürften jedoch erfüllt sein, nachdem für die Mutter ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt worden sei.

Auch die ergänzende Stellungnahme vom 28. Oktober 2008 führe zu keiner anderen Beurteilung. Der bereits dargelegte Mangel hinsichtlich der diagnostizierten Erkrankung des Klägers liege weiterhin vor. Zudem unterscheide sich die Vorgehensweise bei der Diagnose/Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung bei Kindern und Jugendlichen grundsätzlich wesentlich von der bei Erwachsenen. Ob und ggfls. in welcher Form diese Unterscheidung berücksichtigt worden sei, könne den vorliegenden Stellungnahmen nicht entnommen werden. Die in den Stellungnahmen prognostizierte Gefahr „bei erzwungener Rückkehr“ trete nicht auf, da derzeit und in absehbarer Zeit eine erzwungene Rückkehr des Klägers in sein Heimatland nicht bevorstehe und somit der „alsbald-Aspekt“, der im Zusammenhang einer Gefahr bei Rückkehr ins Heimatland zwingend erfüllt sein müsse, nicht zum Tragen komme. Mit der Prognose „konkrete, lebensbedrohliche Verschlechterung des Zustandes“ werde keine plastische Beschreibung der konkreten Auswirkungen auf den Gesundheitszustand genannt, welche es auch dem Nichtmediziner ermöglichen würde festzustellen, dass die Gefahr einer Gesundheitsverschlechterung wesentlich oder gar lebensbedrohlich sei. Eine derartige Aussage stelle sich somit allenfalls als Wiederholung des rechtlichen Maßstabes in ähnlichen Worten dar, ohne dass jedoch auch nur ansatzweise erkennbar werde, ob der vorgegebene gesetzliche Maßstab erfüllt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO-). Im Übrigen hat die Klage Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein zwingendes Abschiebungshindernis wird nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,

vgl. Urteile vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383 und vom 7. September 1999 - 1 C 6.99 -, InfAuslR 2000, 16,

durch unzureichende Behandlungsmöglichkeiten begründet, wenn die konkrete erhebliche Gefahr besteht, dass die Krankheit des ausreisepflichtigen Ausländers sich alsbald nach der Einreise in seinen Heimatstaat wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern wird.

Eine derartige Gefahr ist für den Kläger mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit dargelegt. Für eine beachtliche Wahrscheinlichkeit reicht es nicht aus, wenn die Rechtsgutverletzung im Bereich des Möglichen liegt; vielmehr muss eine solche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Das ist anzunehmen, wenn die für die Rechtsgutverletzung sprechenden Umstände größeres Gewicht haben als die dagegen sprechenden Tatsachen und deshalb ihnen gegenüber überwiegen. Dieses "größere Gewicht" ist nicht rein quantitativ zu verstehen, sondern im Sinne einer zusammenfassenden Bewertung des Sachverhalts bei verständiger Würdigung aller objektiven Umstände dahingehend, ob sie bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen eine ernsthafte Furcht vor der Rechtsgutverletzung rechtfertigt. Dabei sind auch die Zumutbarkeit eines mit der Rückkehr verbundenen Risikos und der Rang des gefährdeten Rechtsguts von Bedeutung.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20. September 2006 – 13 A 1740/06.A – m.w.N..

Hiervon ausgehend liegt eine Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Nach der Überzeugung der Kammer leidet der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung, die im Falle einer Rückkehr des Klägers in seinen Heimatstaat zu einer konkreten, lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen würde. Zu dieser Bewertung gelangt die Kammer aufgrund der Stellungnahme des psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge vom 14. Mai 2008 sowie der Ergänzung zur Stellungnahme vom 28. Oktober 2008. In diesen Stellungnahmen ist zunächst nachvollziehbar dargelegt, dass der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, weil er mitansehen musste, wie seine Mutter Opfer schwerer körperlicher Gewalt geworden ist. Zwar ist –wie in der Stellungnahme des Zentrums dargelegt- die Diagnose einer frühkindlichen Traumatisierung äußerst schwierig, weil das Zentrum beim Kläger selbst wegen des kindlichen Alters nicht eine Exploration traumatischer Ereignisse durchgeführt hat, sondern die Angaben der Mutter zugrunde gelegt hat, wonach der Kläger bei Gewalterlebnissen der Mutter –die in der Person der Mutter zur Bejahung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch das Bundesamt geführt haben- dabei gewesen sei und diese mitangesehen habe. Dies rechtfertigt aber keine durchgreifenden Bedenken an der Richtigkeit der Diagnose Posttraumatische Belastungsstörung. Die beim Kläger zu beobachtenden Symptome wie anklammerndes und auffällig aggressives Verhalten, ausgeprägte Angst vor Dunkelheit oder Alleinsein, Verlust von schon erworbenen Fähigkeiten und regressives Verhalten, Verlust einer bereits erworbenen Sprachfähigkeit und Behinderung der Sprachentwicklung sowie Schlafschwierigkeiten lassen sich nach der plausiblen sachverständigen Bewertung im Einzelfall des Klägers nur als Folgen einer frühkindlichen, die normale Entwicklung unterbrechenden Traumatisierung verstehen, zumal die körperlich-neurologische Untersuchung sowie die EEG- und Laborbefunde keinen Hinweis auf eine körperliche Ursache der Entwicklungsverzögerung geliefert haben.

Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine konkrete erhebliche Gefahr für Leib oder Leben droht. Eine solche ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil angesichts der Tatsache, dass für die Mutter des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht, derzeit und auf absehbare Zeit eine erzwungene Rückkehr des Klägers in sein Heimatland nicht bevorsteht. Die Frage, ob dem Kläger angesichts des gesicherten Aufenthalts seiner Mutter unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Familie ein (inlandsbezogenes) Abschiebungsverbot zusteht, ist von der Ausländerbehörde zu berücksichtigen und ist für die Prüfung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch das Bundesamt ohne Bedeutung. Soweit die Beklagte auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 23. August 2006 –1 B 60/06) verweist, vermag das Gericht die Bedeutung dieser Entscheidung für den vorliegenden Fall, in dem es um die Frage des Vorliegens eines Abschiebungsverbots wegen individueller Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geht, nicht zu erkennen.

Im Falle einer Rückkehr des fünf Jahre alten posttraumatisierten Klägers nach Bosnien-Herzegowina ist ausweislich der nachvollziehbaren Ausführungen des Zentrums davon auszugehen, dass bei dem Kläger Reaktualisierungsprozesse mit extremen Angst- und Hilflosigkeitsgefühlen ausgelöst werden, die angesichts des kindlichen Alters des Klägers für diesen nicht erklärbar sind und von ihm nicht verarbeitet werden können, wodurch die Hilflosigkeit noch weiter gesteigert wird. Diese Reaktualisierungsprozesse führen zu einer akuten Stressreaktion, die in einem so jungen Alter weitreichende Folgen auf die Hirnentwicklung hat. Auftretende psychophysiologische Veränderungen und Destabilisierungsprozesse können im Gehirn bei Kindern irreversible Schädigungen bis hin zur Schädigung von Nervenzellen verursachen, was zu der Bejahung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für den Kläger führt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO und berücksichtigt, dass der Kläger in Höhe von 1/6 obsiegt und im Übrigen die Klage

zurückgenommen hat. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -).

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ammermann